

**Vierte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Marketing, Vertrieb und Medien“
an der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Hochschule
Augsburg**

Vom 27.10.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Marketing, Vertrieb und Medien an der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Hochschule Augsburg vom 27.06.2011, geändert durch Satzung vom 25.07.2011, 22.04.2013 und 28.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:
Vor dem Wort „Hochschule“ wird das Wort „Technischen“ neu eingefügt.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitungsformel werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2011 (GVBl. S. 102)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung und Art. 10 Satz 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320) in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
 - b) In der Einleitungsformel werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird das Wort „weiterbildenden“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In § 5 wird das Wort „Eignungsverfahren“ gestrichen und durch die Wörter „Studiengangspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber“ ersetzt.
 - c) In § 13 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Zeugnisse“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Hochschulen“ wird die Angabe „(RaPO)“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „17. Oktober 2001“ wird die Angabe „(GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK)“ eingefügt.
 - c) Vor dem Wort „Hochschule“ wird das Wort „Technischen“ eingefügt.
 - d) Nach dem Wort „Ingolstadt“ wird die Angabe „(APO THI)“ eingefügt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, Kommunikations- und Medienmanagement sowie E-Business“ durch die Wörter „sowie Medien- und Kommunikationsmanagement“ ersetzt.

6. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind
- a) der erfolgreiche Abschluss eines wirtschafts- oder medienorientierten Bachelorstudiengangs an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG und
 - b) das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. ²Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.
- (3) ¹Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. ²Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.
- (4) ¹Bewerber mit weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. ²Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. ³Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:
- a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines wirtschaftswissenschaftlichen oder medienorientierten Bachelorstudiums z.B. an den Hochschulen Ingolstadt oder Augsburg entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist, oder
 - b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder medienorientierten Bachelorstudiums z.B. an den Hochschulen Ingolstadt oder Augsburg entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist.

⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ⁵Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.“

7. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Studiengangspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber**

- (1) ¹Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden. ³Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (2) Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf mit Zeugnissen (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) über Schul-, Berufs- und Hochschulausbildung sowie über berufliche Tätigkeiten einreicht.
- (3) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber aus den erfolgreichen Teilnehmern des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchste Punktzahl im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.
- (4) ¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt solange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Absatz 1 wird die Angabe „¹“ vorangestellt.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird das Wort „ECTS-“ gestrichen.

dd) In Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Angabe „(ECTS-Punkte)“ eingefügt.

ee) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt: „Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den jeweiligen Studienplan der Technischen Hochschule Ingolstadt ergänzt.“

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ folgende Sätze eingefügt:

„1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maß-

gabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Studiensemester“ die Wörter „sowie die Verteilung des Workloads“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „Bestehen der Prüfung,“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Zeugnisse“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Hochschule“ das Wort „Technischen“ eingefügt.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt für den Masterstudiengang Marketing, Vertrieb und Medien an der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Hochschule Augsburg vom 27.06.2011 erhält die Fassung der Anlagen dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 27.10.2014, des Beschlusses des Hochschulrates vom 09.12.2014 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 21.01.2015, Az.: VIII.5-H3444.IN.26/2/5 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 03.06.2015

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 04.06.2015 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.06.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 04.06.2015.